

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde

Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf

**2. Aenderung des Verzeichnisses der
solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Januar 2004, RRB Nr. 2004/39

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf.....	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte.....	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Aedermannsdorf.....	5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Aedermannsdorf	5
1.2 Erwägungen.....	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.2.2 Voraussetzungen.....	5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf.....	6
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen.....	6
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	6
1.3 Schlussfolgerung	7
1.4 Verfahrenskosten.....	8
2. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)	8
3. Antrag.....	8
4. Beschlussesentwurf 1.....	10
5. Beschlussesentwurf 2	13

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Aedermannsdorf haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Aedermannsdorf.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf und die Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Aedermannsdorf

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf auf den 1. Januar 2004 mit 175 Ja gegen 24 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Aedermannsdorf

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde Aedermannsdorf einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf auf den 1. Januar 2004 mit 100 Ja gegen 18 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Aenderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf mit der Bürgergemeinde Aedermannsdorf

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Aemter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde per 31.12.2002:

Steuerfuss NP	150	%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	- 116'353	
Nettoschuld	2'392'812	
Einwohner	539	
Nettoschuld/Kopf	4'439	
Selbstfinanzierungsgrad Ø 2 Jahre	779,95	%
Bilanzsumme	3'921'431	

Bürgergemeinde per 31.12.2002:

Vorfinanzierungen	---	
Sonst. Spezialfinanzierungen	---	
Forstreserve	98'812	
Bürgerkapital	106'773	
Total Eigenkapital	205'585	
Ortsansässige Bürger (2002)	207	
Wald in ha (2002)	255	ha
Verwaltungsvermögen	76'986	
Bilanzsumme	216'540	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde sind geordnet und diejenigen der Einwohnergemeinde werden durch den Zusammenschluss entschärft.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohnergemeinde Aedermannsdorf und Bürgergemeinde Aedermannsdorf wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Aedermannsdorf“ tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Bürgergemeinde Aedermannsdorf sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

1.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11;GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Die Aufwändungen würden eine Gebühr von Fr. 1'400.—rechtfertigen. Nachdem Vereinigungen von Gemeinden jedoch allgemein begrüssenswert sind und sie der Gesetzgeber mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes für unterstützungswürdig erklärt hat, ist nur die im Gebührentarif noch vorgesehene Mindestgebühr von Fr. 200.—zu erheben. Die Rechnung wird durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, gestellt.

2. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)

Dieser Zusammenschluss bedingt eine Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

3. Antrag

Wir bitten Sie, unseren Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die zwei Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

4. **Beschlussesentwurf**

**Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermansdorf mit der Bürgerge-
meinde Aedermansdorf zur Einheitsgemeinde Aedermansdorf**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2004 (RRB Nr. 2004/39), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Aedermansdorf mit der Bürgergemeinde Aedermansdorf zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Aedermansdorf".
2. Die Verfahrensgebühr beträgt Fr. 200.--.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 3 (BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Zivilstand und Bürgerrecht

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag um Rechnungsstellung der Verfahrenskosten
(Gemeinde Aedermansdorf, Fr. 200.--, Kto.-Nr. 431000/46630)

Oberamt Thal-Gäu

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4714 Aedermansdorf

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4714 Aedermansdorf

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 615.11.

Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

5. **Beschlussesentwurf**

Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2004 (RRB Nr. 2004/39), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:
 - § 1
in litera c) wird neu eingefügt:
5. Aedermannsdorf
 - § 2
litera e) Ziffer 1 wird aufgehoben.
 - § 3
litera e) Ziffer 1 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 3 (BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Zivilstand und Bürgerrecht

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Oberämter

Finanzausgleich und Statistik

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4714 Aedermannsdorf

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4714 Aedermannsdorf

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 269 (BGS 131.3).

14

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)